

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

weinor GmbH & Co. KG, Sitz Köln, eingetragen im Handelsregister Köln, HRA 5676;
Persönlich haftender Gesellschafter: weinor Beteiligungs-GmbH, Sitz Köln.
Eingetragen im Handelsregister Köln, HRB 4661, Geschäftsführer Tim Földner.

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Geschäftsbedingungen) gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen weinor und Unternehmen im Sinne des § 310 BGB (Kunde). Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich mindestens in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden sind mindestens in Textform festzuhalten.
- 1.3. Ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen gelten die „Richtlinie zur Beurteilung von konfektionierten Markisentüchern der IVRSA“, der Industrievereinigung Rollladen-Sonnenschutz-Automation, eine Fachgruppe des „Industrieverbandes Technische Textilien-Rollladen-Sonnenschutz e.V.“, in der jeweils geltenden Fassung und die Informationen der Hersteller von Markisentüchern, die auszusweise in der vor Vertragsabschluss überlassenen Preisliste abgedruckt sind.

2. Angebot, Auftragsbestätigung und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote und in Preislisten, Prospekten, Internetseiten usw. gemachten Angaben sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder einem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
- 2.2. Der Kunde hat uns rechtzeitig vor Vertragsabschluss mindestens in Textform auf etwaige besondere Anforderungen an unsere Produkte hinzuweisen. Solche Hinweise erweitern nicht unsere vertraglichen Verpflichtungen und Haftung, soweit dies nicht mindestens in Textform vereinbart oder durch uns mindestens in Textform zugesichert wird.
- 2.3. Die Bestellung des Kunden kann telefonisch, auf elektronischem Wege, etwa per Fax, E-Mail in Textform oder schriftlich erfolgen und stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch Auftragsbestätigung oder bei Bestellung von Markisentüchern durch Zusendung der Ware annehmen können. Längere, durch den Kunden eingeräumte Annahmefristen sind vorrangig.
- 2.4. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Auftragsbestätigung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Widerspricht der Kunde nicht unverzüglich der Auftragsbestätigung, kommt der Vertrag auf der Basis unserer Auftragsbestätigung zustande.
- 2.5. Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

3. Preise

- 3.1. Sofern sich aus dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ergeben sich unsere Preise aus den am Tage des Vertragsschlusses oder der Auftragsbestätigung geltenden Preislisten.
- 3.2. Unsere Preise gelten ab Werk und schließen nicht die Kosten für Fracht, Porto, Verpackung, Versicherung und sonstige Versandkosten ein.
- 3.3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie ist zusätzlich in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung zu zahlen und wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Zahlungsbedingungen und -verzug, Vorauszahlung/Sicherheitsleistung, Änderung der Bedingungen aufgrund höherer Gewalt, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 4.1. Wir gewähren bei Bestellungen 4 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 3 Tagen über ein erteiltes SEPA-Firmenmandat. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 2 Tage verkürzt. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde. Bei Zahlung ohne SEPA Firmenmandat innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 3 % Skonto gewährt. Bei Bestellungen im E-Shop gewähren wir 5 % Skonto bei Zahlung über ein erteiltes SEPA-Firmenmandat innerhalb von 3 Tagen, 4 % Skonto bei Zahlung über ein erteiltes SEPA Firmenmandat innerhalb von 10 Tagen; die vorstehend hierzu vereinbarten Bedingungen für die Pre-Notifications-Frist und die Kosten der Nichteinlösung gelten entsprechend. Rechnungen sind unabhängig von Skonti innerhalb von 10 Tagen nach Zugang oder nach Ablauf einer in der Rechnung ausgewiesenen Frist fällig. Wurde ein SEPA-Firmenmandat erteilt und kommt es aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zur Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift, wird der jeweilige Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 4.2. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % jährlich zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass im Einzelfall gar kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist. Wir sind bei Zahlungsverzug berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Dies gilt auch, wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden eingetreten ist, sodass der Anspruch auf Kaufpreiszahlung aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Von mangelnder Leistungsfähigkeit ist u. a. auszugehen, wenn eine Auskunft eines Kreditversicherers oder einer Auskunft (z. B. Kreditreform) mit negativer Bonität vorliegt. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung können auch verlangt werden, wenn gegen den Kunden bereits Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden.
- 4.3. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die für den Kunden geltenden oder vereinbarten Rabatte bis zur Hälfte dieses Rabattes einzubehalten und auf die ältesten rückständigen Forderungen in der Weise zu verrechnen, dass zunächst die Hauptforderung, dann die Zinsen und dann die Kosten getilgt werden.
5. **Einverständnis zur Rechnung in elektronischer Form**
Wir sind berechtigt, unsere Rechnungen elektronisch zu versenden, sofern dies nicht ohnehin gesetzlich vorgesehen ist. Unser Kunde erklärt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zum Rechnungserhalt in elektronischer Form. Die Rechnungen werden an die zuletzt bekannt gegebene elektronische Adresse versandt.
6. **Liefer- und Abruffristen; Mitwirkung des Kunden, Lieferverzögerung oder Unmöglichkeit aufgrund höherer Gewalt, Teillieferungen u. -leistungen, Abnahme**
Lieferfristen sind freibleibend. Lieferzeitabsprachen stellen grundsätzlich keine Fixtermin-Vereinbarung dar, es sei denn, sie
- 6.1. werden ausdrücklich von uns als Fixtermin schriftlich oder in Textform bestätigt. Bei Vereinbarung eines Fixtermins kann die Lieferung zu einer bestimmten Uhrzeit nicht gewährleistet werden. Die Liefertermine gelten als eingehalten, sobald Versandbereitschaft von uns gemeldet worden ist.

- 6.2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Andernfalls verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 6.3. Lieferverzögerungen in unserem Geschäftsbetrieb oder im Betrieb unserer Zulieferer aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse, insbesondere Streiks, Aussparungen, Störungen der Lieferketten, behördliche Eingriffe, Pandemie oder Epidemie, Naturkatastrophen, Aufruhr, Cyberattacken, Kriegseinflüsse oder Terrorereignisse, die von uns nicht zu vertreten sind, berechtigen uns, die Lieferung um eine angemessene Zeit zu verschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Wird uns oder unserem Lieferanten die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir ebenso wie der Zulieferant von der Liefer- und Leistungspflicht frei. In Fällen der Verzögerung oder der Unmöglichkeit der Leistung unterrichten wir den Kunden hierüber unverzüglich. Vom Kunden an uns geleistete Vorauszahlungen werden in diesen Fällen erstattet.
- 6.4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit nichts anderes vertraglich schriftlich oder in Textform vereinbart und dies für den Kunden zumutbar ist.
- 6.5. Abrufe oder Spezifikationen einzelner Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung und in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung möglich ist. Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so sind wir nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.6. Soll die Ware aufgrund einer Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden nach besonderen Bedingungen geprüft werden, erfolgt die Prüfung in unserem Werk. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten, soweit sie sich auf den Einsatz unserer Mitarbeiter, unseres Materials und unserer Vorrichtungen beziehen, werden von uns, Reise- und Aufenthalts- und sonstige Kosten eines vom Kunden gestellten Prüfers vom Kunden getragen. Unterlässt der Kunde aus in seiner Sphäre liegenden Gründen bzw. aus seinem Verschulden die Abnahme, so gilt die Ware mit Verlassen unseres Werkes als bedingungsgemäß geliefert.
7. **Gefahrenübergang – Versand/Verpackung**
7.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Unsere Werke befinden sich in Köln und in Möckern. Ergänzend wird Bezug genommen auf den Incoterm-Code EXW (Fassung 2020), dessen Geltung zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- 7.2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Werk in Köln oder Möckern verlässt. Dies gilt auch dann, wenn der Transport mit unseren eigenen Beförderungsmitteln durchgeführt wird, oder wenn wir weitere Leistungen wie Versandkosten oder Anlieferung übernehmen. Soweit in der Auftragsbestätigung die Lieferung „Frei Haus“ vorgesehen ist, ändert dies nichts daran, dass die Gefahr mit dem Verlassen unserer Werke auf den Kunden übergeht. Eine Pflicht zum Entladen der Ware trifft uns im Verhältnis zum Kunden nicht.
- 7.3. Verzögern sich oder unterbleiben der Versand oder die Abnahme in Folge von Umständen, die der Kunde nicht zu

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

- vertreten hat, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir ihm Versand- und Lieferbereitschaft angezeigt haben. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
- 7.4. Wird Ware aus Kulanz zurückgenommen, trägt der Kunde jede Gefahr bis zum Eingang der Ware in unserem Werk.
- 7.5. Wünscht der Kunde eine besondere Verpackung, übernehmen wir keine Haftung für deren Geeignetheit bezüglich der Versandart.
- 7.6. Wir nehmen Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung am Leistungsort, in unseren Werken (Köln und Möckern), nach Gebrauch kostenfrei zurück, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Transportkosten für den Rücktransport der gebrauchten Verpackungen und sonstiger Verpackungsmaterialien zu unseren Werken nach Köln und Möckern trägt der Kunde. Gitterboxen und Paletten stehen in unserem Eigentum und werden von uns am Auslieferungsort zurückgenommen.
- 7.7. Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.
- 8. Eigentumsvorbehalt und Eigentumsvorbehaltssicherung**
- 8.1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst nach vollständiger Tilgung aller jeweils offenen Forderungen aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung einschließlich Zinsen und Kosten auf den Kunden über.
- 8.2. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden derart mit einem Grundstück verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstückes wird, so tritt der Kunde schon jetzt den entsprechenden, erstrangigen Teil der Ansprüche gegen seinen Auftraggeber und/oder den Bauherrn mit allen Nebenrechten in Höhe aller zwischen uns und dem Kunden bestehenden Forderungen an uns ab. Für den Fall eines Weiterverkaufs tritt der Kunde seine Ansprüche gegen den Abnehmer an uns in gleicher Höhe ab.
- 8.3. Im Rahmen seines Geschäftsbetriebes ist der Kunde jedoch berechtigt, über die Vorbehaltsware zu verfügen und den Kaufpreis einzuziehen. Diese Berechtigung erlischt, wenn der Kunde sich uns gegenüber in Verzug befindet. Wir sind dann berechtigt, alle bereits gelieferten Gegenstände abzuholen, was uns schon jetzt von dem Kunden gestattet wird. Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von einer Pfändung der Vorbehaltsware oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Kunde uns unverzüglich durch eingeschriebenen Brief benachrichtigen. Entstehen uns dadurch Kosten, dass wir Vollstreckungsmaßnahmen oder andere Beeinträchtigungen erleiden, so wird der Kunde uns derartige Kosten erstatten. Der Kunde hat bei Pfändungen oder sonstigen Vollstreckungsmaßnahmen auf das Eigentum von weinor hinzuweisen, alle rechtlichen Möglichkeiten zur Vollstreckungsabwehr zu ergreifen und uns unverzüglich über alle Handlungen zu benachrichtigen.
- 8.4. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware in ausreichender Höhe zu versichern. Etwaige Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen tritt der Kunde schon jetzt an uns ab.
- 8.5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 9. Montage, Montageanleitung und -untergrund / Markisen und Wind-Klasse, Schneelasten und Filiformkorrosion**
- 9.1. Die Montage gelieferter Waren ist – soweit nichts anderes mindestens in Textform vereinbart ist – nicht Gegenstand unserer Leistungen. Die Montage wird von unserem Kunden in eigener Verantwortung durchgeführt. Bei der Montage der Ware an baulichen Gewerken, insbesondere bei der Montage von Markisen, Lamellendächern, Pergola-Markisen und Terrassendächern an Außenwänden und Anschlussflächen, hat der Kunde für eine Abdichtung der Anschlussstellen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu sorgen, um den Eintritt von Wasser und Korrosion zu vermeiden. Auf besondere Anforderung unterstützen wir unseren Kunden durch Schulungen oder sonstige Hilfestellungen. Solche Unterstützungsleistungen ändern nichts an der eigenverantwortlichen Durchführung der Montage durch unseren Kunden.
- 9.2. Unsere Montageanleitungen, anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift, sollen dem Kunden die bestmögliche Verwendung unserer Waren und Leistungen erläutern. Sie befreien den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene gewissenhafte Prüfung von der Eignung unserer Waren und Leistungen zu dem von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen. Hierzu gehören insbesondere die Angaben über Ausführung und Anzahl der benötigten Konsolen und die Prüfung von Tragfähigkeit sowie Beschaffenheit des Montageuntergrundes und die Weitergabe der diesbezüglichen Angaben an uns bei der Bestellung. Wenn der Kunde auf der Bestellung keine Angaben zu den Konsolen und dem Montageuntergrund macht, liefern wir Konsolen in Ausführung und Anzahl für die Montage auf Beton mit einer Vorsatzverschalung bis 20 cm (nicht druckfester Untergrund) für die Windwiderstandsklasse 1. Kann das Produkt aufgrund fehlender oder unrichtiger Angaben des Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden, so haften wir und unsere Mitarbeiter nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.3. Aufgrund der Komplexität des Zusammenwirkens von Baustoffen, Werkzeugen und Befestigungselementen empfehlen wir dem Kunden, sich von den konkreten bauspezifischen Verhältnissen vor Ort, insbesondere statische Gegebenheiten, im Einzelnen zu überzeugen. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung von Tragfähigkeit und Beschaffenheit des Montageuntergrundes. Da wir grundsätzlich keine Montage für den Kunden durchführen, sondern nur die bestellten Waren liefern, besteht hierfür keine Haftung.
- 9.4. Unsere Markisen erfüllen die Anforderungen der vereinbarten Windwiderstandsklasse 1. Voraussetzung hierfür ist, dass eine ordnungsgemäße und im Übrigen technisch mangelfreie Montage der Markise durch unseren Kunden durchgeführt wurde. Dabei ist weitere Voraussetzung, dass die Markise, mit der von uns empfohlenen Art und Anzahl von Konsolen montiert ist, die von uns angegebenen Dübelazugskräfte bei der Montage berücksichtigt und bei der Montage weiter die Hinweise des Herstellers der verwendeten Dübel beachtet wurden.
- 9.5. Die selbstständige Überprüfung der Schneelasten und unterschiedlichen Schneelastzonen, abhängig vom Montageort sowie der jeweils geltenden nationalen und internationalen Normen, insbesondere in Österreich und in Gebieten mit Starkschneefall u. a., obliegt dem Kunden, da uns Montageort und Verwendung regelmäßig nicht bekannt sind. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko trägt der Kunde. Ergänzend wird auf die Preisliste nebst Hinweisen zur Statik und zu Schneelasten Bezug genommen.
- 9.6. Von uns gelieferte Markisen sind, soweit nicht mindestens in Textform abweichend vereinbart, nach Art und Verwendungszweck für den Einbau mit einer von außen zugänglichen Revisionsvorrichtung vorgesehen. Erfolgt der Einbau in der Fassade derart, dass eine Revision von außen nicht möglich ist, so haften wir im Falle eines Mangels der Markise nicht für die mit der Öffnung und Schließung der Fassade verbundenen Kosten oder Schäden im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung an der gelieferten Markise. Dies gilt auch für den Eintritt eines Garantiefalles. Der Kunde hat seinen Endkunden auf die Notwendigkeit der Herstellung der von außen zugänglicher Revision hinzuweisen.
- 9.7. Filiformkorrosion (= Wachstum fadenförmiger Korrosionsspuren unter einer Lack-schicht) kann unter bestimmten Bedingungen des Feuchtigkeits- und Elektrolytgehalts der Atmosphäre auftreten, z. B. in Küstenregionen. Der Kunde muss prüfen, ob unser Produkt für den am Einsatzort vorgesehenen Bedingungen tauglich ist. Kleinteile, bei denen Filiformkorrosion auftreten kann, sind durch Grundierung nach dem Stand der Technik zu behandeln. Filiformkorrosion stellt keinen Mangel dar. Das Risiko, dass Filiformkorrosion auftreten kann, trägt der Kunde.
- 10. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht, Schadensersatz und Haftungsausschluss**
- 10.1. Branchen- und handelsübliche Abweichungen von Farbe, Material und Design stellen keine Mängel dar. Die Eigenschaften von Mustern und Proben werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich mindestens in Textform vereinbart wurde. Wir gewährleisten, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Wir stehen jedoch nicht dafür ein, dass die bestellten Gegenstände in Konstruktion und Aufstellung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften im jeweiligen Verwendungsbereich entsprechen.
- 10.2. Die Ware ist bei Übergabe unverzüglich auf die volle vertragsgemäße Tauglichkeit zu überprüfen und auf Mängel zu untersuchen, spätestens am Sitz unseres Kunden. Festgestellte Mängel sind zu rügen. Veranlasst der Kunde die Lieferung an einen dritten Ort, z. B. an den Wohnsitz seines Kunden, so gehen die Risiken aus der Direktlieferung ab. Verlassen des Lieferwerkes zu Lasten des Kunden. Mängelrügen müssen unverzüglich und mindestens in Textform, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt, angezeigt, d.h. bei uns eingegangen sein. Für versteckte Mängel und/oder Mängel, die erst innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, gilt die gleiche Form und Frist nach Entdecken des Mangels. Verletzt der Kunde seine Untersuchungs- und Rügepflicht, so stehen ihm keine Gewährleistungsansprüche zu. Die Ware gilt als genehmigt. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie der Mangelfreiheit oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- 10.3. Für Sachmängel haften wir im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der in Ziffer 10.2. geregelten Untersuchungs- und Rügepflichten durch den Kunden wie folgt: Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung), es sei denn, unser Kunde ist im Fall der Endlieferung an einen Verbraucher durch dessen Entscheidung hieran gebunden. Voraussetzung für unsere Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seinen Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht. Sollte die Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Kunden das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten.

10.4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Schadensersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit Ausnahme derjenigen Ansprüche nach § 439 Abs. 2 BGB und nach § 439 Abs. 3 BGB) ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns. Rückgriffsrechte des Kunden im Falle des Wiederverkaufs nach § 445a BGB werden abbedungen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wir haften weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend. Der Haftungsausschluss gilt ebenso wenig bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Ansprüche aus Hersteller- bzw. Lieferregress bleiben ebenso unberührt.

10.5. Es wird keine Haftung für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete, nicht zweckentsprechende und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, Nichtbefolgung unserer Wartungs- und Gebrauchsanleitungen, eigenmächtige Änderungen an den Produkten, Auswechslung von Teilen oder Verwendung von Verbrauchsmaterialien, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, Austausch des Werkstoffes, natürliche Abnutzung, Filiformkorrosion, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, soweit sie nicht von uns zu vertreten sind, unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch den Verwender erfolgte Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter.

11. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen: Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht, oder im Falle, dass gesetzlich zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt.

12. Patente

Sollte ein Dritter dem Kunden gegenüber oder der Kunde selbst die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Erzeugnisse geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, uns hierüber sofort mindestens in Textform zu verständigen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf eigene Kosten alle Verhandlungen über eine außergerichtliche oder gerichtliche Streitbeilegung bzw. einen Prozess über die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten

Erzeugnisse zu führen. Der Kunde ist zu unserer Unterstützung und zur Übertragung der entsprechenden Vollmachten an uns verpflichtet. Eine Haftung für Schäden aus Patentverletzungen wird von uns nicht übernommen.

13. Bilder, Fotos, Filme, Zeichnungen

13.1. Soweit wir unserem Kunden Bilder, Fotos, Filme, Zeichnungen oder ähnliche Darstellungen, insbesondere in elektronischer Form als digitale Daten, überlassen, die dieser z. B. im Internet, in den sozialen Medien, auf YouTube oder auf Faltblättern, Broschüren, Außenbeschriftungen oder auf Fahrzeugen o. ä. Werbemitteln verwendet, ist der Kunde verpflichtet, die Herkunft/Urheberschaft dieser Bilder, Fotos, Filme oder Zeichnungen und ähnlicher Darstellungen kenntlich zu machen, z. B. mit dem weinor Wasserzeichen oder mit einem Vermerk unter der Abbildung oder auf der Abbildung „Copyright by weinor“ oder dem entsprechenden Kürzel © in Verbindung mit der Firma weinor. Wurde von uns eine Jahreszahl angegeben, ist diese ebenfalls hinter den Copyright-Vermerk aufzunehmen. Das Wasserzeichen (weinor) darf weder abgeschnitten noch überdeckt oder in sonstiger Weise unkenntlich gemacht werden. Werden von uns solche Bilder, Fotos, Filme oder Zeichnungen oder ähnliche Darstellungen überlassen, an denen weinor nicht die Urheberrechte, sondern lediglich die Nutzungsrechte zustehen, werden wir dies dem Kunden mitteilen. Die Verwendung erfolgt auf eigenes Risiko unseres Kunden.

13.2. Die Bilder, Fotos, Filme, Zeichnungen oder ähnliche Darstellungen, an denen uns die Urheberrechte zustehen, bleiben unser Eigentum. Sie werden dem Kunden ausschließlich leihweise zur Verfügung gestellt und die Duplizierung, Reproduktion, Vervielfältigung, Speicherung oder Weitergabe des Materials an Dritte ist nur zu Zwecken der Zusammenarbeit mit weinor und entsprechender Werbung für unsere Produkte gestattet und sind nach Beendigung der Zusammenarbeit nicht mehr zu verwenden und uns unaufgefordert zurückzugeben. Bearbeitungen oder sonstige Veränderungen des Bildmaterials und der Bildinhalte, ob durch Foto-Composing, Montagen oder elektronische Hilfsmittel oder sonstige Weise sind ohne unsere Zustimmung zumindest in Textform nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für digitales Bildmaterial. Auch darf das Bildmaterial ohne unsere Zustimmung in Textform nicht abgezeichnet oder nachgestellt/-fotografiert werden. Dieselben Anforderungen sowie die Zustimmungspflichten gelten für Bilder, Fotos, Filme, Zeichnungen oder ähnliche Darstellungen, an denen weinor nur das Nutzungsrecht zusteht.

13.3. Soweit der Kunde uns Bilder, Fotos, Filme, Zeichnungen oder ähnliche Darstellungen zur Verfügung stellt, steht er dafür ein, dass bezüglich dieser Bilder, Fotos, Filme, Zeichnungen oder ähnlicher Darstellungen Urheber- und/oder Nutzungsrechte Dritter nicht betroffen sind. Der Kunde stellt uns von allen Kosten und Schadensersatzansprüchen frei, die uns aus einer, im Zusammenhang mit vom Kunden überlassenen Bildern, Fotos, Filmen, Zeichnungen oder ähnlichen Darstellungen entstandenen, Urheber- und/oder Nutzungsrechtsverletzung entstehen.

13.4. Die vorstehenden Regelungen in Ziffer 13.1. und 13.2. gelten auch, wenn Bilder, Fotos, Filme, Zeichnungen oder ähnliche Darstellungen von der Agentur unseres Kunden genutzt werden.

14. Datenschutz

Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zweckgebunden für die Durchführung unserer Verträge und der Auftragsabwicklung unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen sowie der übrigen in Betracht kommenden gesetzlichen Regelungen. Die Daten unserer Kunden werden ohne deren Einwilligung oder

eine gesetzlich vorgesehene oder zur Durchführung und Auftragsabwicklung des Vertrages bestehende Notwendigkeit nicht an Dritte weitergegeben. Wir sind verantwortlich für die Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Einzelheiten können unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.weinor.de/datenschutz> entnommen werden, die wir auf Wunsch/Anfrage unserer Kunden auch in Papierform zur Verfügung stellen können.

15. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

15.1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort- und Zahlungsort unser Geschäftssitz in Köln.

15.2. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz in Köln Gerichtsstand.

15.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des EU-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

16. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Mit diesen neuen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Stand 01/2026 verlieren die bisherigen Bedingungen ihre Gültigkeit.